

**An die Parlamentsdirektion
z.H. Mag. Gottfried Michalitsch**

per E-Mail: stellungnahmen.petitionsausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 20.01.2021

**Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung zur Petition „Rette das Wintersemester“
(GZ: Zl. 48/PET-NR/2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie zunächst vielen Dank, dass Sie sich im Kontext der gegenständlichen Petition 48/PET-NR/2020 auch an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gewandt haben. Die Ombudsstelle für Studierende ist seit 2012 gesetzlich verankert und hat als Aufgabe, Information und Beratung über den Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zu leisten.

Aus unseren Wahrnehmungen in unserer Tätigkeit durch Kontakte mit Studierenden, hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studierendenvertretungen (gem. § 31 Abs. 1 HS-QSG) geben wir gerne folgende Stellungnahme ab:

Eingangs sei erwähnt, dass im Studienjahr 2019/20 230 der insgesamt 803 Anliegen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, einen COVID-19 Bezug aufgewiesen haben. Der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, der am 15. Dezember 2020 dem Herrn Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Nationalrat vorgelegt wurde, enthält einen COVID-19 Sonderbericht (S. 128ff) mit Anliegenbeschreibungen. Es sei darauf hingewiesen, dass manche Fragen nicht mehr relevant sind, weil das Wintersemester beinahe zu Ende ist.

Ad Punkt 1 – Geordneter Lehr- und Prüfbetrieb

Während des Sommersemesters 2020 und teilweise auch schon während des laufenden Wintersemesters 2020/21 wurden an die Ombudsstelle für Studierende Anliegen herangetragen, welche **verschobene Prüfungen und Lehrveranstaltungen** zum Inhalt hatten. In diesem Zusammenhang wurden folgende Problemkreise geschildert (vgl. auch den im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20 enthaltenen COVID-19-Sonderbericht, S. 128 ff, abrufbar unter der [Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#):

- die Verschiebung von Präsenzblöcken bei berufsbegleitenden Studien, wobei Studierende ihre Urlaube schon lange im Vorhinein geplant, mit Kolleginnen und Kollegen abgesprochen und bekanntgegeben hatten und für den neuen Termin des Präsenzblockes ein Urlaub von Seiten des Arbeitgebers oder der Arbeitskollegen nicht möglich war.
- die Verzögerung von Studienabschlusses aufgrund von Verschiebungen und daraus resultierend späterer Berufseinstieg (finanzielle Einbußen) oder späterer Beginn von Folgestudien.
- Mögliche negative Auswirkungen auf die Studienförderung konnten im Sommersemester 2020 durch die entsprechende C-StudFV (BGBl. II Nr. 173/2020) abgefangen werden.
- Hindernisse bei der Wiedereinreise ausländischer Studierender gegen Ende des Sommersemesters 2020.

Durch die C-UHV (BGBl. II Nr. 171/2020 idGF) wurde gemäß § 10 Abs. 5 festgelegt, dass für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt werden, jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzusetzen sind. Durch § 2 der gegenständlichen Verordnung konnten auch die Sommermonate (Juli, August, September) dafür genutzt werden. Im Wintersemester 2020/21 sind nach § 76 UG ohnehin jedenfalls drei Prüfungstermine anzusetzen. Die C-UHV erlaubte es den Universitäten untersemestrig Anpassungen in Abhaltung und Durchführung der bereits geplanten Lehrveranstaltungen durchzuführen. Auch wurden in § 11 Sondervorschriften für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg festgelegt. In ihrer Korrespondenz mit den beteiligten hochschulischen Bildungseinrichtungen empfiehlt die Ombudsstelle für Studierende regelmäßig, Prüfungen und Lehrveranstaltungen während eines Lockdowns im Online-Format abzuhalten und wenn möglich nicht zu verschieben. Durch die Erfahrungen des Sommersemesters und die Vorbereitungszeit während der vorlesungsfreien Zeit sollten hochschulische Bildungseinrichtungen auf diese Formate mittlerweile technisch und didaktisch vorbereitet sein.

Hinsichtlich der **Planbarkeit für Lehrveranstaltungen und Prüfungen** erging im Tätigkeitsbericht 2019/20 der Ombudsstelle für Studierende folgender Vorschlag an den Gesetzgeber (vgl. Tätigkeitsbericht OS 2019/20, S. 119):

Festlegung der Durchführungsmethode der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungstermine und der Prüfungsmethode zu Beginn des Semesters § 76 UG an öffentlichen Universitäten:

Zur besseren Planbarkeit und Studierbarkeit wird vorgeschlagen, dass Lehrveranstaltungsleiter*innen bereits zu Beginn des Semesters neben den gemäß § 76 Abs. 2 UG festzulegenden Aspekten einer Lehrveranstaltung auch die Durchführung i.e. hybrid, digital oder analog festlegen sowie die Prüfungstermine entsprechend kundmachen.

Dieser Vorschlag findet auch in § 76 des derzeit in parlamentarischer Begutachtung stehenden Entwurfes zum Universitätsgesetz 2002 (UG) seine Entsprechung. Darüber hinaus hat die Ombudsstelle ihre Erfahrungen aus den ersten Wochen und Monaten im einem interaktiven Austausch mit den zuständigen Vertreter*innen der Anspruchsgruppen in einer Online-Veranstaltung am 16. Oktober 2020 geteilt und gemeinsam mit den Teilnehmer*innen den Bedarf weiterer entsprechender Regelungen erörtert. (vgl. dazu Dokumentation der Veranstaltung Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, S. 196f) Die Teilnehmer*innen haben die derzeitigen

Sondervorschriften gemäß § 11 C-UHV als ausreichend empfunden, um einen gesetzlichen Rahmen vorzugeben, der genug Autonomie der einzelnen Universitäten erlaubt.

Dem drohenden Auslaufen der Curricula wurde gemäß § 13 C-UHV Rechnung getragen. Eine weitere Verlängerung konnte im Rahmen der zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung des COVID-19-Hochschulgesetzes nicht erfolgen. Eine weitere Verordnung war durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Sohin oblagen Verlängerungen der autonomen Entscheidung der jeweiligen Universität. Aus der Bearbeitung von Anliegen betreffend das Auslaufen von Curricula konnten individuelle Bemühungen der Rektorate festgestellt werden, dass die Studierenden, die potentiell ihr Studium abschließen könnten, bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Findung von Betreuer*innen aktiv unterstützt wurden.

Ad Punkt 2 – Flächendeckendes Angebot von online Prüfungen und Übungen

Die Ombudsstelle für Studierende unterstützt den Wunsch eines **flächendeckenden Angebotes von Prüfungen und Lehrveranstaltungen**. Bezüglich der Online-Lehre wurden unterschiedliche Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Teilweise schilderten Studierende das Problem, dass zu Beginn bzw. in einzelnen Fällen während des Sommersemesters 2020 in einzelnen Lehrveranstaltungen keine Online-Lehre angeboten wurde bzw. pauschale Verweise auf Literatur gegeben wurden, die für die Prüfungen gelernt werden sollte. Dabei ergab sich das Problem, dass im Rahmen des Lockdowns auch die Bibliotheken für einige Zeit geschlossen hatten. (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 140f).

Bezüglich **Mindeststandards für elektronische Lehre** an hochschulischen Bildungseinrichtungen veranstaltete die Ombudsstelle für Studierende ein Intensivseminar mit Vertreter*innen der Anspruchsgruppen (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, S. 196ff). Verwiesen sei insbesondere auch auf den von der Sektion IV im BMBWF veranstalteten Online-Workshop „Distance Learning Lessons Learned“, im Zuge dessen von den Teilnehmer*innen Empfehlungen für Mindeststandards erarbeitet wurden ([Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#)). Weiteres lud das BMBWF gemeinsam mit dem OeAD zum Thema „Digitale Prüfungen: Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser“ zu einem hochschulischen Dialog ein ([Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#)).

Die Ombudsstelle für Studierende unterstützt die Idee einer **Online-Prüfungsmöglichkeit für Studierende, die nachweislich einer Risikogruppe angehören oder mit einer solchen Person im selben Haushalt leben**. Auch zu diesen Fragen gab es seit Beginn der Pandemie Anfragen an die Ombudsstelle für Studierende. Es ist hier zu beobachten, dass die Universitäten respektive die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*innen und Prüfer*innen unterschiedlich agieren. An manchen hochschulischen Bildungseinrichtungen ist ein paralleles Angebot von Präsenzprüfungen und alternativen Varianten für Risikogruppen selbstverständlich. Eine generelle Aussage kann seitens der Ombudsstelle für Studierende nicht getroffen werden, zumal es auch seitens der Studierende unterschiedliche Präferenzen zu Präsenz – oder Online-Prüfungen gibt.

Gerade für die in der Petition angesprochenen Studienanfänger*innen und die nicht substituierbaren Prüfungen sowie Lehrveranstaltungen war die Ausnahme der hochschulischen Bildungseinrichtung von den Verordnungen des Gesundheitsministeriums besonders wichtig.

Ad Punkt 3 – Faire online Prüfungen

Sorgen von Studierenden wegen Verkürzungen der Prüfungszeiten und Anhebungen des Notenschemas wurden ebenfalls in Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende von Studierenden herangetragen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende ist auch während der Einstellung der Präsenzlehre eine zeitgerechte Information über Ablauf und Beurteilungsmodalitäten von Prüfungen entsprechend § 76 Abs. 2 UG zu leisten. § 10 Abs. 3 C-UHV legt hier fest, dass die Methoden, die Durchführung und die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe zeitgerecht, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung möglich ist, bekannt zu geben sind. Bei Take-Home-Exams und Open-Book-Klausuren sollte im Lernziel und in der didaktischen Umsetzung Wert auf Verständnis gelegt werden.

Aus Sicht der hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie der akademischen Qualitätssicherung ist eine Überwachung von Studierenden während schriftlicher Prüfungen zur Verhinderung des Erschleichens einer akademischen Leistung nachvollziehbar. Datenschutzrechtliche Bedenken wurden von Studierenden an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Ein von der Ombudsstelle für Studierende in Auftrag gegebenes datenschutzrechtliches Kurzgutachten ergab, dass zumindest in Zeiten der Alternativlosigkeit wegen Einstellung der Präsenzlehre eine Überwachung während einer Prüfung an öffentlichen Universitäten im Sinne der DSGVO gerechtfertigt ist.

Der in der Petition geschilderte Fall der **technischen Schwierigkeiten** ist durch § 11 Abs. 1 Z 6 C-UHV (bzw. § 76a Z 5 Entwurf der Novelle zum UG) geregelt. In der Praxis stellen sich unter Umständen Beweisprobleme (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 134 ff). Das Erbringen eines Nachweises, in wessen Sphäre die technischen Probleme liegen, ist mitunter schwierig, ebenso wie die Feststellung ob ein technisches Problem oder ein Anwendungsfehler vorliegen. Im Zusammenhang mit Anwendungsfehlern ist nicht geklärt, welche technischen Kenntnisse bei Studierenden vorausgesetzt werden können.

Ad 4 – Festlegung von Gründen für den Erlass und die Rückerstattung von Studienbeiträgen

Bei der Ombudsstelle für Studierende langten im Sommersemester 2020 14 Anliegen zu diesem Thema ein (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S.160). Gemäß § 8 C-UHV konnte abweichend von § 67 UG durch das Rektorat festgelegt werden, dass sich Studierende aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 standen, für das Sommersemester 2020 beurlauben lassen. Für diese Sonderbeurlaubung wurde definiert, dass bereits im Sommersemester erbrachte Leistungen gültig blieben und die Studienbeitragspflicht bei einer Sonderbeurlaubung entfielen. Aus den Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende haben die Universitäten die Fristen zur Betragung unterschiedlich ausgestaltet. Manche Universitäten gaben die Möglichkeit bis Ende Juni eine entsprechende Beurlaubung zu beantragen.

Gemäß § 92 UG obliegt es den Universitäten individuelle Erlassstatbestände für Studienbeiträge festzulegen, sofern ein Lehrbetrieb durch die Maßnahmen zur Einschränkung der Pandemie nicht gewährleistet werden könne.

Ad 5 – Faire Lösungen bei Familienbeihilfe und Studienbeihilfe

Hinsichtlich der Studienbeihilfe waren im Zuge der COVID-19-Pandemie verschiedene Anliegruppen zu beobachten, wobei die geschilderten Probleme durch die am 23. April 2020 in Kraft getretene C-StudFV gelöst worden sind. Für den Anspruch auf Familienbeihilfe wurden durch § 2 Absatz 9 litera b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) Regelungen

für die Möglichkeit der Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe im Zusammenhang mit COVID-19 getroffen.

Ad 6 – Voraussetzungsketten außer Kraft setzen

Dazu liegen der Ombudsstelle für Studierende keine konkreten Wahrnehmungen vor.

Ad 7 – Faire Aufnahmeverfahren

Die Ombudsstelle für Studierende haben einzelne Anliegen von Studierenden bezüglich der Rechtsgrundlagen für das **Heranziehen von Noten des Reifeprüfungszeugnisses für Aufnahmeverfahren** erreicht (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, S. 84). Nach den Erläuterungen zu den zum § 71c Universitätsgesetz (UG) gestellten Abänderungsantrag 157 BlgNR 22. GP wird festgehalten, dass bei Aufnahme resp. Auswahlverfahren nicht ausschließlich auf die Noten im Reifeprüfungszeugnis abgestellt und diese nicht als alleiniges Beurteilungskriterium herangezogen werden sollen. Die genauen Kriterien für Auswahlverfahren haben die öffentlichen Universitäten, die von der Regelung betroffenen Studien anbieten, im Rahmen ihrer Autonomie festzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Auch in der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV; BGBl. II Nr. 224/2020) wurden in § 4 Sondervorschriften für die Durchführung von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten eingeführt. Unter Absatz 4 des zitierten Paragraphen ist auch die Heranziehung der Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen vorgesehen. Aus den Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende ist die Berücksichtigung von schulischen Leistungen bereits vor den geänderten Aufnahmeverfahren von Universitäten durchgeführt worden.

Ad 8 – Bibliotheken, online Materialien und technische Infrastruktur

An die Ombudsstelle für Studierende wurden während des Sommersemesters 2020 und im Wintersemester 2020/21 Anliegen von Studierenden herangetragen, die Fragen zur technischen Infrastruktur zum Inhalt hatten (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 140f). Teilweise gaben Studierende an, über keine geeigneten technischen Geräte für die Teilnahme am Online-Unterricht (insb. Video-Konferenzen) zu verfügen, und sich eine solche zu diesem Zeitpunkt auch nicht leisten zu können.

Gemäß der Ampelbeschreibung aus dem Leitfaden des BMBWF zu Empfehlungen für einen gesicherten Hochschulbetrieb Seite 33 können Bibliotheken sowie Lern – und Lesesäle mit entsprechendem Sicherheitskonzept auch bei Ampelfarbe Orange geöffnet bleiben. ([Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#)). Die Wiederöffnung dieser Einrichtungen erfolgte an den hochschulischen Bildungseinrichtungen im Sommersemester 2020 zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Der Möglichkeit des Ausborgens technischer Ausrüstung bei den jeweiligen Hochschulvertretungen für Studierende, die über keine entsprechende Infrastruktur verfügen, steht die Ombudsstelle für Studierende positiv gegenüber. Verwiesen sei auch auf den von der Sektion IV im BMBWF veranstalteten Online-Workshop „Distance Learning Lessons Learned“, im Zuge dessen von den Teilnehmer*innen dieser Problemkreis ebenfalls angesprochen wurde ([Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#)).

Ad 9 – Flexible Lösungen und Alternativen für Erasmus+

An die Ombudsstelle für Studierende wurden während des Sommersemesters 2020 Anliegen von Studierenden herangetragen, die einen (nach dem jeweiligen Curriculum verpflichtenden) Auslandsaufenthalt nicht antreten konnten (vgl. Tätigkeitsbericht OS

2019/20, COVID-19-Sonderbericht, S. 144 ff). Hier konnten Nachnominierungen in Länder, in welche eine Einreise möglich war bzw. eine Kompensation des Auslandsaufenthaltes durch andere Leistungen erreicht werden. Ein weiteres Anliegen, das mehrere Studierende betraf, war, dass Nominierungen für Länder ab Sicherheitswarnstufe 4 nicht erfolgten. Dazu wurde nach Rückkontakt mit der OeAD-GmbH als Nationalagentur für Erasmus+ und der zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission folgender Vorschlag seitens der Ombudsstelle für Studierende in Zusammenhang mit Erasmus+ an die hochschulischen Bildungseinrichtungen erarbeitet (vgl. Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2019/20, S. 127):

Die hochschulischen Bildungseinrichtungen werden encouragiert, die jeweiligen Situationen vor Ort mit den Gastinstitutionen abzuklären und erst danach endgültige, unter nochmaliger Relevierung der Reisewarnstufen Nominierungsentscheidungen zu treffen. Weiters wird vorgeschlagen, dass pro Institution an den mit der Administration von Erasmus+ durchführenden Verwaltungsstellen entweder informierte Ansprechpersonen oder zumindest eine eigene Erasmus+ Covid-19 Emailadresse für Anfragen zur Verfügung zu stellen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende